

N i e d e r s c h r i f t

über die Verhandlungen über eine Verlängerung des Tarifvertrages über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr (TV UmBw) vom 18.7.2001

in der Fassung des 3. Änderungstarifvertrages vom 10. Dezember 2010

am 24. März 2017 im Bundesministerium des Innern Berlin

I. Teilnehmer

Die Teilnehmer ergeben sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

II. Besprechungsergebnisse

Es besteht Einigkeit über folgende Änderungen des TV UmBw:

- a. § 1 Abs. 1: Geltungsdauer bis 31. Dezember 2023
- b. Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Abs. 1: wird gestrichen
- c. Bei § 6 Abs. 1 wird eine Protokollerklärung als neue Nr. 5 eingefügt: „ Wird die Maßnahme nach § 1 Abs. 1 erst im Laufe eines Monats wirksam, steht die Zahlung der Zulage nach § 6 abweichend von § 1 Abs. 1 schon zum 1. dieses Monats zu.“; die bisherige Protokollerklärung Nr. 5 wird Nr. 6.
- d. In § 6 Abs. 3 Satz 2 Buchst. a werden die Wörter „und noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet haben“ gestrichen.
- e. § 6 Abs. 3 Satz 4 Buchst. a wird gestrichen. Die folgenden Aufzählungen werden redaktionell angepasst.
- f. In § 6 Abs. 3 Satz 5 werden die Wörter § 17 Abs. 4 TVöD“ in „§ 17 Abs. 5 TVöD“ geändert.
- g. In § 6 Abs. 4 werden nach dem Wort „Zulage“ die Wörter „für die Dauer der Teilzeitbeschäftigung“ eingefügt.
- h. In § 6 Abs. 6 Satz 3 werden die Wörter „einer ungekürzten Vollrente wegen Alters“ durch die Wörter „der Regelaltersrente als ungekürzte Vollrente“ ersetzt.
- i. § 7 Protokollerklärung Satz 2 zu Abs. 1: Nach dem Wort „bezahlen“ werden die Wörter „sowie die der Entgeltfortzahlung unterliegenden“ eingefügt.
- j. In § 7 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter § 17 Abs. 4 TVöD“ in „§ 17 Abs. 5 TVöD“ geändert.
- k. § 11 Abs. 3: Satz 2 erhält folgende Fassung: „Maßgebend hierfür ist die einmalig ermittelte Höhe der bei Beginn der Freistellung von der Arbeitsleistung als maßgeblichem Stichtag zu erwartende Minderung“.
- l. § 11 Abs. 3 Satz 1: Streichung des Bezugs auf Absatz 2 Satz 5 .

m. § 11 Abs. 4: Streichung des Bezugs auf Absatz 2 Satz 5.

n. § 17 Abs. 1: Neuaufnahme eines Satzes 3: „§ 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt“.

Die Änderungen sollen zum 01. Mai 2017 in Kraft treten:

Es wurde eine Erklärungsfrist bis 30. April 2017 vereinbart.

Berlin, den 24. März 2017

Bund

ver.di

dbb beamtenbund und tarifunion